



Die Biobäuerinnen & Biobauern

Stellungnahme von BIO AUSTRIA zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert wird. GZ: BMGF-75100/0019-II/B/16a/2016

BIO AUSTRIA begrüßt grundsätzlich, dass mit der Novelle Klarstellungen und einige wichtige Ergänzungen durchgeführt werden, fordert jedoch weitergehende Anpassungen. Zu einzelnen Punkten nimmt BIO AUSTRIA wie folgt Stellung:

1) § 13 Abs 9:

Begutachtungsentwurf:

Gem § 13 Abs 9 gehört es zu den Aufgaben des Beirates für die biologische Produktion Richtlinien-Vorschläge zu erstellen. Der Begutachtungsentwurf sieht nun vor, dass den vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen herausgegebenen Richtlinien gem Abs 9 Z 3 die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zukommt. Es gibt außerdem gem § 9 Abs 4 die Möglichkeit, dass das BMG Richtlinien des Beirates oder Teile des Codexkapitels A8 durch Verordnung für verbindlich erklären kann.

Stellungnahme:

In der Vergangenheit gab es immer wieder Schwierigkeiten damit, dass der Codex die Qualität eines objektivierte Sachverständigengutachtens hat und damit als „rechtlich nicht verbindlich“ angreifbar war. Daher war es eines der Ziele, das mit dem EU-QuaDG verfolgt wurde, eine Grundlage für die Erlassung rechtlich verbindlicher nationaler Regeln für die Bio-Landwirtschaft in Österreich zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Beschlüsse des Bio-Beirates in Form von Verordnungen erlassen werden.

Änderungsvorschlag:

In einigen Fällen wird jedoch mit einem objektivierte Sachverständigengutachten nicht das Auslangen gefunden werden können, sondern der Bedarf nach stärkerer Rechtsverbindlichkeit gegeben sein, weshalb dann eine Veröffentlichung in Form eines Erlasses erfolgen sollte. Auch bei der Erstellung von Erlassen des BMGF sollte der Beirat entsprechend eingebunden werden. BIO AUSTRIA schlägt daher folgende Änderung der Formulierung vor:

§ 13 Abs 9: Zu den Aufgaben des Beirates zählen:

...

*Z 3: Erarbeitung von **Richtlinienvorschlägen Vorschlägen für Richtlinien und Erlässe**,*

2) § 22 Z 6:

Die Klarstellung, dass hinsichtlich § 12 (Informationsaustausch mit der AMA) die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut sind, ist adäquat.

3) § 5 Abs 3:

Bestehende Regelung:

Der Kontrollausschuss gem. § 5 kann gem. Abs 8 zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte fallweise Sachverständige beiziehen.

Stellungnahme:

Es ist nachvollziehbar, dass nicht alle Mitglieder des Beirates für die biologische Produktion gem. § 13 auch stimmberechtigte Mitglieder des Kontrollausschusses sein können.

Bisher hat der Informationsfluss zwischen dem Kontrollausschuss und dem Bio-Beirat nur sehr mangelhaft funktioniert. Tatsächlich haben die Mitglieder des Beirates erst mit der Veröffentlichung auf der Website des BMGF von den jeweiligen Beschlüssen erfahren. Entscheidungen, die nicht in schriftlicher Form erfolgen, etwa die Kontrollpraxis betreffend, erfahren die Mitglieder des Bio-Beirates derzeit überhaupt nicht.

Die im Kontrollausschuss behandelten Themen und dort erstellten Dokumente, wie etwa die Richtlinien und Handbücher gem § 5 Abs 2 Z 1, die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Z 4 und die Maßnahmenkataloge in Bezug auf die EU-Bio-VO und den Verdacht von offensichtlichen oder groben Übertretungen von bestimmten Materiengesetzen gem Z 6, sind für die Vertreter des Sektors von großer Wichtigkeit und diese können mit ihrer Expertise auch wertvollen Input leisten, um praktikable und effiziente Lösungen zu finden. Häufig wird auch eine Vorlaufzeit vor der Veröffentlichung benötigt, um die Praxis auf die Änderungen oder aktuellen Auslegungen vorbereiten zu können.

Wir fordern daher eine Einbindung der Vertreter der Bio-Landwirtschaft in die Aufgaben des Kontrollausschusses. Wir schlagen vor, dass BIO AUSTRIA und die LKÖ je einen Sitz als nicht stimmberechtigte Mitglieder im Kontrollausschusses erhalten.

Änderungsvorschlag:

Bio Austria beantragt daher im EU-Qua-DG folgende Bestimmung neu einzufügen:

§ 5 Abs 3: Dem Kontrollausschuss haben als Mitglieder

...

Z 3:

- a) ein Vertreter von BIO AUSTRIA ohne Stimmrecht und**
- b) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich ohne Stimmrecht anzugehören.**

Wir ersuchen unsere Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Gertraud Grabmann
Obfrau BIO AUSTRIA

Wien, 15.12.2016

Stellungnahme ergeht an:

iib16a-legistik@bmgf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

bio@bmg.gv.at

florian.fellinger@bmg.gv.at